



AGB der FALTRAD plus GmbH für Vermietung von faltvelos

1. Anwendungsbereich

Die vorliegende AGB gelten für die Langzeitmieten der FALTRAD plus GmbH welche in Kombination mit einem ÖV-Abo abgeschlossen werden.

2. Vertragsverhältnisse

Die Dienstleistung der Langzeitmiete wird von der Firma FALTRAD plus GmbH (nachfolgend Vermieterin genannt) mit Sitz in Port bei Biel erbracht, die Eigentümerin der Brompton faltvelos ist. Der Ausleihvertrag wird zwischen Vermieterin und dem Mieter geschlossen. Die Allgemeinen Ausleihbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Ausleihvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter diese Ausleihbedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

3. Vertragsinhalt

Die Miete enthält die Kosten für die Nutzung des Fahrzeuges gemäss Vertragsdauer. Die Vermieterin übernimmt bei Bedarf den Ersatz von Verschleissteilen wie abgefahrenen Bremsklötzen oder Reifen, alle anderen allfällig nötigen Reparaturen am Ende der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter erhält bei der ordnungsgemässen Rückgabe des Mietobjekts einen personalisierten Rabattcoupon im Wert von CHF 100.-, einlösbar beim Kauf eines faltvelos in der faltbar in Port b. Biel. Gültigkeitsdauer 6 Monate.

4. Mietdauer

4.1. Fixe Vertragsdauer

Die Mietgebühren fallen entsprechend der gewählten Mietdauer an. Der Vertrag endet nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit.

4.2. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Ausleihverhältnisses ist nur mit der Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Ausleihverhältnisses möglich. Vorbehalten bleibt die Kündigung gemäss Ziffer 14.

5. Mietzins

5.1. Zahlungsfrist

Der Mieter erhält von den SBB AG eine Rechnung per Post zugeschickt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

5.2. Verspätete Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet das faltvelo bei Ablauf der angegebenen Mietzeit wieder zurückzugeben. Wird das Fahrzeug verspätet zurückgeben, kann pro angefangenen Monat eine Gebühr in der Höhe von bis zu einer Monatsmiete verrechnet werden.



6. Wartung und Reparatur

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Garantie und Gewährleistungsansprüche einzuhalten, siehe Kapitel 8-9. Sämtliche Reparaturen sind bei der Vermieterin auszuführen.

Der Mieter hat zum Zwecke der Durchführung dieser Massnahmen das Fahrzeug auf eigene Kosten zur Vermieterin zu bringen und wieder abzuholen, soweit nicht anders vereinbart.

7. Haftpflichtversicherung

Ist Sache des Mieters.

8. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin oder die SBB als Angebotsvermittlerin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und Garantieleistungen des Fahrzeugherstellers.

Treten Probleme am Bike auf, kann das Bike nach telefonischer Voranmeldung beim Vermieter zur Reparatur gebracht werden und dem Mieter wird nach Möglichkeit ein Ersatz-Velos zur Verfügung gestellt.

Der Mieter hat aber keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, wenn das gemietete Fahrzeug gestohlen wurde oder dauernd fahruntüchtig ist. Der Mietzins bleibt bis Ablauf des Vertrags geschuldet.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, zu verwahren und abzusperrern, alle gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers zu befolgen.

Der Mieter haftet nicht für den normalen Verschleiss am Fahrzeug.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder, wie z.B. Einsatz des Fahrzeugs für einen verbotenen Zweck und weitere allfällige Strafen, für die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin verursacht worden.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Versicherungsdeckung der privaten Hausratversicherung für die Zerstörung, den Untergang oder die Beschädigung des gemieteten Fahrzeuges wegen Diebstahl oder höherer Gewalt (Brand, Überschwemmung, Vandalismus, etc.) genügend ist.

Der Mieter darf keine Veränderungen am Fahrzeug vornehmen, die sich nicht mit geringem Aufwand und ohne bleibende Spuren entfernen lassen. Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Fahrzeuges auf eigene Kosten wiederherzustellen. Unterbleibt dies, kann die Vermieterin die Wiederinstandstellung auf Kosten des Mieters durchführen lassen.



10. Veloübernahme

Der Mieter übernimmt das Velo in betriebssicherem und sauberem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin bei der Fahrzeugübergabe gemeldet werden. Der Mieter hat sich mit einem offiziellen Dokument auszuweisen. Als offizielles Dokument gelten Pass, Identitätskarte, Aufenthaltsbewilligung oder Führerschein.

11. Velorückgabe

11.1. Rückgabe an der Ausgabestelle

Am letzten Gültigkeitstag des Vertrages hat der Mieter das Velo der Ausgabestelle zurückzuliefern. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist die Vermieterin bei Vertragsbeendigung berechtigt, dem Mieter zusätzliche Aufwandgebühren in Rechnung zu stellen und nötigenfalls auf Kosten des Mieters das Velo abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten der Mieter zu betreten.

11.2. Zustand des Velos sowie Rücknahmeprotokoll

Das Velo ist gereinigt, in vollfunktionsfähigem Zustand und mit sämtlichem Zubehör zurückzugeben. Bei der Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll unterzeichnet.

Allfällige Reinigungs- oder Reparaturaufwendungen werden dem Kunden verrechnet.

12. Verfügung über das Fahrzeug

Das Fahrzeug darf nicht veräussert, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren.

13. Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags

Die Vermieterin kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere folgende Ereignisse:

- a) wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zumindest drei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- b) wenn der Mieter gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstösst;
- c) bei Untergang, bei Verlust des Fahrzeugs oder bei vollständiger Zerstörung (Reparaturkosten welche den Wert des Fahrzeugs übersteigen). In diesem Fall wird der dem Mieter der Restanlagewert des Fahrzeugs in Rechnung gestellt.
- d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Mieters;
- e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Mieters ausserhalb der Schweiz.

**14. Adressänderungen**

Der Mieter hat Änderungen von Namen oder Wohnsitz Vermieterin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen der Vermieterin rechtswirksam an die vom Mieter zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift versandt werden.

15. Mindestalter des Ausleihers

Das Mindestalter für eine Miete beträgt 18 Jahre.

16. Datenschutzbestimmungen

Die Vermieterin und ihre Vertragspartner verpflichten sich, die anfallenden Personendaten nur im Rahmen des Auftrages zu bearbeiten und diese nicht weiterzugeben.

Die Vermieterin und ihre Vertragspartner sind verantwortlich für die Einhaltung der Schweigepflicht der mit der Datenverwaltung und - Bearbeitung tätigen Personen und sorgen dafür, dass niemand unberechtigterweise Einblick in die Personendaten nehmen kann.

17. Gerichtsstand

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in Biel/Bienne zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Port bei Biel, 3. August 2020